



Wasserwirtschaftsamt
Weilheim



Vorstellung des neuen Modells für eine gemeindliche Entwässerungssatzung (Modell-EWS)

**Informationsveranstaltung des
Wasserwirtschaftsamtes Weilheim am 14.03.2013**

Johannes Riedl, WWA WM



Entwicklung des Satzungsmusters

- Muster-EWS, Bek. vom 29.11.1974
- Muster-EWS, Bek. vom 31.05.1988, geändert durch Bek.vom14.01.1991
- seitdem eingetretene Entwicklungen in
 - Gesetzgebung (z.B. neues WHG, neues BayWG)
 - Rechtsprechung (v.a. des BayVGH) und
 - Vollzug (höhere Anforderungen an Dichtheit etc.)gaben Anlass zu umfassender Überarbeitung
- neue Muster-EWS ist am 30.03.2012 im Allgemeinen Ministerialblatt (S. 182 ff) erschienen

§ 1 Entwässerungssatzung – EWS

Beschreibung des Entwässerungsgebietes

ganzes
Gemeindegebiet



Widmungsumfang

„Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde“ →

**Kanalkataster/
Kanalbestandsplan**

§ 6 EWS

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

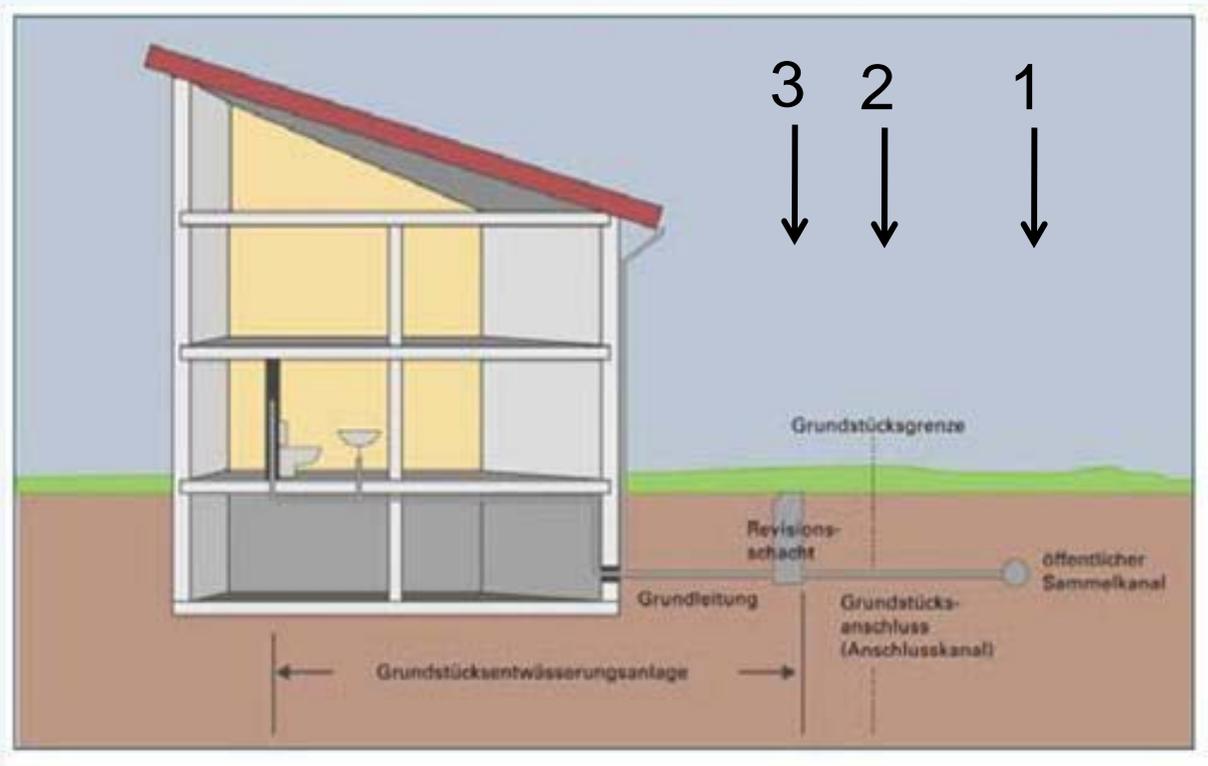
möglich, wenn Anschluss oder Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist

Befreiung nicht schon, weil:



- Hebeanlage nötig ist
- Anschlusskosten hoch sind (nicht unzumutbar)
- dezentrale Entsorgung möglich wäre

§ 1 Abs. 3 EWS (öffentliche Einrichtung)



- 1: Anliegerregie
- 2: gemischte Regie
- 3: Kommunalregie



§ 9 EWS

Grundstücksentwässerungsanlage (GEA)

- die GEA ist nach den a.a.R.d.T. herzustellen, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen
- am Ende der GEA ist ein Kontrollschacht zu errichten
- gegen Rückstau hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen
- Arbeiten an der GEA dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden

§ 3 EWS - Nr. 14 – Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an GEA fachkundig auszuführen.

Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation)



§ 11 EWS

Herstellung und Prüfung der GEA



Alt. 1: Überprüfung durch
gemeindliches Personal

Alt. 2: Überprüfung durch fachlich
geeigneten Unternehmer (fgU)



2 Prüfungen: auf satzungsgemäße Errichtung (vor Verdeckung) und Mängelfreiheit (Dichtheit)

§ 12 EWS – Überwachung

Überprüfung alle
20 Jahre auf
Mängelfreiheit



auf eigene
Kosten

vom
Grundstücks-
eigentümer

**Grundstücksanschlüsse,
Messschächte, GEA**

durch fgU

§ 16 Abscheider

Die in GEA eingebauten (Benzin-, Öl-, Fett-) Abscheider sind nach den a.a.R.d.T zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.

Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung verlangen.

Nachlässigkeiten können den Klärbetrieb massiv beeinträchtigen.

§ 20 EWS - Betretungsrecht

neu formuliert (rechtssicher)

§ 23 EWS - Übergangsregelungen

Altbestand fällt in die Prüfpflicht → wenn kein Nachweis für die letzten 15 Jahre vorliegt, dann hat eine Überprüfung bis spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu erfolgen



Schlussfolgerungen

Die neue Muster-EWS enthält

- einige zwingend zu übernehmende Änderungen
- zahlreiche neue Begriffe und Begriffsdefinitionen
- genug Verbesserungen, dass die gemeindliche Entwässerungssatzung besser neu erlassen wird, anstatt die alte EWS zu ändern

Schlussfolgerungen

Wichtige Aspekte

- Alternativen ermöglichen Regelungen, die auf die örtliche Situation angepasst sind (Kapazitäten und Qualifikation des gemeindlichen Personals)
- Schwerpunkt auf Überprüfung der erstmaligen Herstellung (satzungsgemäße Errichtung, Mängelfreiheit)
- wie bisher auch Kontrollschacht wichtige Einrichtung (Inspektion, ggfs. Zuständigkeitsgrenze)
- Fiktionsregelungen fordern Gemeinden (Planvorlage, Abnahmeprotokollvorlage)

Schlussfolgerung

- ➔ Neue Muster-EWS ist ein guter Anlass für die Gemeinde, über **eigene Erhaltungsstrategie** nachzudenken und verschiedene weitere Aspekte der Abwasserbeseitigung in der Gemeinde zu überprüfen und zu thematisieren.
- ➔ Satzungshoheit und Vollzug in kommunaler Hand haben sich bewährt
- ➔ Beratung, Information und Druckerzeugung gegenüber Grundstückseigentümern ist gebührenfähig, auch bei Einschaltung von Beratern



Welche Rolle hat das Wasserwirtschaftsamt?

- Erlass und Vollzug der örtlichen Entwässerungssatzung erfolgt in eigener Zuständigkeit und hoheitlich durch die Kommune
 - WWA kennt Zusammenhänge in der Gemeinde mit Blick auf die Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht
 - WWA berät die Gemeinde, damit diese ihre Pflichtaufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung erfüllen kann:
 - Zusammenhänge von technischen und rechtlichen Anforderungen (Bsp.: WSG, Gewerbe, Fremdwasser, Wasserrecht, Bauleitplanung)
 - technische Besonderheiten der Entwässerungssysteme (z.B. auch Betriebserfordernisse öffentlicher Kanal)
 - aktueller Schwerpunkt der Gemeinden: Einstieg in die Inspektion (v.a. Zustandserfassung, Setzen von Prioritäten, Strategie der Bürgerberatung)
- Hinweis: keine Beratungspflicht der Gemeinden gegenüber den Bürgern

Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne bei fachlichen und rechtlichen Fragen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Wasserwirtschaftsamt
Weilheim



Herausgeber: Wasserwirtschaftsamt Weilheim
Pütrichstraße 15, 82362 Weilheim

Internet:: www.wwa-wm.bayern.de
E-Mail: poststelle@wwa-wm.bayern.de
Stand: März 2011
© WWA Weilheim, alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.



BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Tel.: (0 1801) 20 10 10 (4,6 Cent pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bay. Staatsregierung.

